



An alle öffentlichen Schulen
und Studienseminare

9 -

24. 04. 2007

Abrechnung von Reisekosten; Täuschung über Daten des Antrages

Durch Änderung des Bundesreisekostengesetzes zum 1. September 2005 wurde die Ausschlussfrist zur Beantragung von Reisekosten von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, von der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesschulbehörde keine Ausnahme zulassen können.

Diese Information ist mehrfach schriftlich an alle Schulen gegangen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wurden zugleich gebeten, die Lehrkräfte in geeigneter Form zu informieren.

Zur Information verweise ich auf die in Schulinfo Niedersachsen unter „Themen >Schulorganisation >Dienstreisen >Genehmigung von Dienstreisen zu findenden „Hinweise über die wesentlichen Änderungen des Reisekostenrechts ab 01.09.2005“ und „Hinweise für die Schulleitungen bzw. Seminarleitungen zur Umsetzung des Reisekostenrecht ab 01.09.2005“.

Bei der Ausschlussfrist ist zu beachten, dass es zur Fristwahrung genügt, wenn der Antrag rechtzeitig in der Schule eingeht. Deshalb wurden die Schulen auch gebeten, Reisekostenanträge mit einem Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk zu versehen. Gleichwohl musste inzwischen eine nennenswerte Anzahl von Reisekostenanträgen wegen Versäumung der Ausschlussfrist abgelehnt werden.

Soweit versucht wird, durch Rückdatierung von Anträgen und Eingangsvermerken den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, ein Antrag sei rechtzeitig gestellt und bei der Schule eingegangen, sei auf folgendes hingewiesen:

Das Anbringen eines unzutreffenden Antragsdatums und/oder Eingangsvermerks bzw. Eingangsstempels und die Weiterleitung des Antrages als vorgeblich rechtzeitig eingegangen stellt den Versuch eines Betruges zum Nachteil des Dienstherrn dar. Es handelt sich dabei um eine Straftat sowie zugleich um ein Dienstvergehen von nicht geringem Gewicht. Für Schulleiterinnen und Schulleiter ist zudem zu bedenken, dass das Vertrauen in die ordnungsgemäße Amtsführung als Vorgesetzte/r betroffen wäre.

Bei allem Verständnis über den Unmut, den die Verkürzung der Frist zur Einreichung von Reisekostenanträgen ausgelöst haben mag, können derartige Versuche, den Dienstherrn über die Rechtzeitigkeit von Anträgen zu täuschen, nicht hingenommen werden.